

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 6. Oktober 2006

zur Änderung der Strafprozessordnung

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 16. Mai 2006;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Strafprozessordnung vom 14. November 1996 (SGF 32.1) wird wie folgt geändert:

Art. 124a (neu) Vernichtung oder Verwertung
während des Untersuchungsverfahrens

¹ Der Richter kann bereits während des Untersuchungsverfahrens die Vernichtung oder die freihändige Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen oder Vermögenswerten anordnen, wenn diese einer schnellen Wertminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder wenn eine missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist.

² Wer durch die ungerechtfertigte Vernichtung oder Verwertung von beschlagnahmten Gütern einen Schaden erleidet, erhält auf Antrag Schadenersatz, soweit der Schaden nicht durch eigenes Verhalten verursacht oder vergrößert wurde. Das Gesuch ist mit einer kurzen Begründung innert dreissig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils oder des Entscheides, in dem die Unzulässigkeit der Vernichtung oder der Verwertung festgestellt wurde, an die Strafkammer zu richten.

Art. 2

Auf Angelegenheiten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Gegenstand eines Untersuchungsverfahrens bilden, findet bereits dieses Gesetz Anwendung.

Art. 3

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN